Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

65 (14.9.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach. Sonder-Ausgabe

Amtliches

Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Mr. 65.

der

mirb

ngen agen

ung egenber-

nte. mer 21n= Ber-

teiß= pand aufen ñ.

aut ragen

rten

e mit

unter

100

9 en in

75

ift-

Donnerstag ben 14. September

1916.

Sonder = Ausgabe.

Verordnung.

Bom 1. Ceptember 1916.

Regelung ber Kartoffelverforgung betreffend.

Jum Bollsug der Bundesratsverordnung vom 26. Juni 1916 über die Kartoffelversorgung (Reichs-Geschl. Seite 590) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprifungsstellen und die Bersorgungsregelung in der Fastung vom 4. November 1915 (Reichs-Geschl. Seite 607, 728) wird in Ergänzung unserer Berordnung vom 19. Juli 1916, Kartoffelversorgung betreffend (Gesechs und Berordnungsblatt Seite 197), verordnet, was folgt:

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Berigsgungsberechtigten ihres Bezirfs zu ermöglichen, daß sie thren zulässigen Bedarf an Kartosselln mindestens für die Zeit vom 15. Rovember 1916 bis 15. April 1917 vor dem 15. November 1916 eindecken. Bei der Berechnung des zulässigen Bedarfs ist davon auszugehen, daß für den Kopf der Bersorgungsberechtigten täglich höchstens 1½ Pfund verbraucht werden dürsen.

Die Kommunalverbände geben bekannt, wann und in welcher Weise diese Eindeckung ersolgen kann.

Dem Bunich der Bersorgungsberechtigten, sich für eine noch längere Zeit mit Kartossella zu versehen, werden die Kommunalverbände nach Möglichkeit entsprechen.

§ 2.

Die Kommunalverbände tönnen Anordnung treffen, daß diesenigen Bersorgungsberechtigten ihres Bezirks, welche nach ihren Einkommens und Vermögensverhältnissen hierzu in der Lage sind und über geeignete Lagerräume verfügen, ihren Bedarf an Kartosseln für die Zeit vom 15. Rovember 1916 bis 15. April 1917 vor dem 15. Rovember 1916 entsprechend den näheren Bestimmungen des Kommunalverbandes erwerben und einlagern müssen. Dir die Angehörigen eines Hausdorftand zur Eindedung verpslichtet. Er kann hiersbei einen geringeren Bedarf der Angehörigen seines Hausdorftand von dieser Höglichteit Gebrauch, so hat er, salls er mit seinem Vorrat nicht auskommt, gegenüber dem Kommunalverband keinen Anspruch auf Rachlieferung der zu wenig in Anipruch genommenen Wenge.

Die Eindedung des Bedarfs an Kartoffeln erfolgt in der Regel beim Kommunalverband des Berforgungsberechtigten. Für die Zeit, für welche die Eindedung mit Kartoffeln erfolgt ift, erhält der Haushaltungsvorstand für sich und die Angehörigen seines Haushalts keine Karstoffelserten

Ausnahmsweife tann auch die Gindedung unmittel-bar beim Kartoffelerzeuger erfolgen, falls die in den S\$ 4 bis 6 diefer Verordnung getroffenen Borichriften beobach-

Bill der Berforgungsberechtigte die Kartoffeln bei einem Kartoffelerzeuger feines Kommunalverbandsbegirfs erwerben, fo hat fich der Berforgungsberechtigte einen airfs erwerben, so hat sich der Versorgungsberechtigte einen Bezugsschein seines Bürgermeisteramts ausstellen zu laisen, den er dem Kartoffellteserer aushändigt. Auf dem Bezugsschein sind Name, Stand und Bohnort des Kartoffelbeziehers und des Kartoffelbeziehers ind des Kartoffelbeziehers und des Kartoffelbeziehers ind der Inhaber des Vezugsscheins nach der Jahl der Angehörigen seines Baushalis für die in der Bescheinigung angeführte Zeit höchstens in Anspruch nehmen kann. Bill er sich mit einer geringeren Menge bezugsscheins verpflichtet. Es sührt eine Liste über die ausgestellten Bezugsscheine, welche auf Verlangen dem Kommunalverband zur Einsicht vorzulegen ist.

munalverband gur Ginficht vorzulegen ift.

Bill der Bersorgungsberechtigte die Kartoffeln bei einem Kartofselerzeuger eines anderen Kommunalverbandsbezirks erwerben, so muß der Bersorgungsberechtigte sich vom Kommunalverband seines Bohnorts einen Bezugsschein ausstellen lassen, welcher die in § 4 Absab 1 bezeichneten Angaben zu enthalten hat. Den Bezugsschein übersendet der Bezieher der Kartoffeln seinem Lieferer, welcher die Genehmigung seines Kommunalverbandes zur Ansfuhr der Kartoffeln einholt. Die Genehmigung ist auf dem Bezugsschein zu verwerken und dieser dem Kartofselsieser unter Bestügung des Besörderungsscheins zurückzugeben. Bon der erteilten Genehmigung bat der Kommunalverband dem Kommunalverband des Kartofselseiers Nachrickt zu geben.

begiehers Radricht gu geben. Der Beforderungofchein hat Rame, Stand u. Wohnort bes Kartoffellieferers und des Kartoffelbegiehers jowie bie

bacinge Ratioffein, beime beförbert werden foll, qu ent-halten. Er ift dem Frachtbrief anguschließen. Werden die Rartoffeln auf der Achie befördert, so muß der Begleiter der Aubre den Beförderungsichein bei sich führen.

Beim Bezug von Kartoffeln von eigenen ober gepachteten Grundfinden, welche in einem anderen Kommunalverbandsbezirf gelegen find, finden vorstebende Bestimmungen finngemäße Unwendung.

mungen sinngemäße Anwendung.
Die Ausstellung eines Bezugsscheins darf einem Berforgungsberechtigten für den Bedarf seines Haushaltes dann nicht verweigert werden, wenn es sich um den Bezug von Aartoffeln aus eigenen oder von ihm gepachteten Grundstücken oder um den Bezug von solchen Kartoffelerzeugern handelt, mit welchen der Kartoffelerwerber verwandt oder verschwägert ist, vorausgeseht, daß der Antrag vor dem 30. September 1916 gestellt ist. Soll der Bezug für den Bedarf eines Haushalts von solchen Kartoffelerzeugern ersolgen, welche mit dem Bezieher zwar nicht verwandt oder verschwägert sind, aber schon in früheren Jahren Kartoffeln dem Kartoffelerwerber geliefert haben, so soll der Kartoffelszugsschein bei Stellung des Antrags vor dem 30. September 1916 in der Regel gewährt werden. Die Erteilung von Bezugsscheinen an Anstalten so

Die Erteilung von Bezugsicheinen an Anstalten so-wie an Inhaber von gewerblichen Betrieben, in welchen Rartoffeln verbraucht werden, bleibt dem freien Ermeffen des Kommunalverbandes überlaffen.

Die Genehmigung zur Aussuhr ber Kartoffeln auf Grund des Bezugssicheines darf von dem Kommunalverband des Kartoffelerzeugers nur dann verweigert werden, wenn durch die Genehmigung die Erfüllung der dem Kommunalverband obliegenden Pflicht zur Bersorgung der eigenen Bevölferung des Bezirks mit Kartoffeln in Frage gestellt würde.

Martoffelerzeuger durfen Rartoffeln an die Berbrau-der nur gegen Startoffelbezugsicheine ober gegen Rartoffelfarten abgeben.

Die Rartoffelmengen, welche Kartoffelerzeuger auf Grund von Bezugofcheinen nach §§ 4 und 5 diefer Berordnung liefern, werden ihnen auf die Mengen angereche net, welche bei ihnen auf Grund ber Befanntmachung bes Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 2. August 1916 über die Berpflichtung der Kommunalverbände und der Kartosselerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartosseln (Reichs-Gesethl. Seite 875) sichergestellt sind. Sie haben zur Jührung des Rachweises, daß diese An-rechnung zu erfolgen hat, den Kartosselbezugsichein auf-ubemahren aubewahren.

Jür die Zeit, für welche den Bersorgungsberechtigten Kartofielbezugssicheine vom Bürgermeisteramt (§ 4) oder vom Kommunalverband (§ 5) ausgestellt worden sind, düzien sie Kartofselfarten für sich und die Angehörigen ihres Haushalts nicht erhalten. Können sie die auf dem Kartofselbezugssichein angegebene Kartofselmenge von dem dort bezeichneten Kartofselerzeuger nicht beziehen, so haben sie dies unter Beisügung entsprechender Nachweise beim Bürgermeisteramt oder Kommunalwerband mit dem Antrag auf Ausstellung von Kartofselfarten gestend zu machen.

§ 7.

Die Kommunalverbände haben besondere Listen über die Ausstellung von Kartoffelbezugsicheinen und über die Genehmigung der Ausfuhr auf Grund der Kartoffelbezugssicheine aus ihrem Bezirf in doppelter Fertigung zu führen. Nach Ablauf eines Monats ist jeweils eine Fertigung an die Badische Kartoffelversorgung zu übersenden.

Die Badische Kartoffelversorgung teilt den Kommu-nalverbänden Muster für die Bezugsscheine nach § 5 Ab-satz 1, die Beförderungsscheine nach § 5 Absatz 2 und die vom Kommunalverband zu führenden Listen (§ 7) mit.

§ 9.

Dieje Berordnung trutt mit bem Tage ihrer Berfündung in Kraft.

Rarlsruhe, den 1. September 1916.

Großbergogliches Minifterium des Innern. von Bodman. Dr. Schühln.

Durlach. Handelsregister. Bu Firma Lederfabrik Durlach Berrmann & Ettlinger wurde eingetragen: Die Profura des Diplomingenieurs Mar Ettlinger in Karleruhe ift erloichen, berfelbe ift als perfonlich haftender Gesellschafter eingetreten, die Kommanditiftin Kaufmann Leopold Ettlinger Bitwe, Therese geb. Stirn in Rarisruhe, ift durch Tod ausgeschieben. Umtsgericht.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

(Mr. V. I. 1886/5, 16, R.R.A.)

beireffend Sochfipreife für Raturrohr (Glangrohr) und Beiden.

Bom 1. September 1916.

Nuf Grund des Gesetes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerisschen Gesetes über den Ariegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Berordnung vom 31. Juli 1914 — sowie auf Grund des Gesetes, betreffend Döchspreise, vom 4. August 1914 (Reichsgeschaftat S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgeschaftat S. 359), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetes vom 21. Januar 1915 (Reichsgeschaftat S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetes vom 21. Januar 1915 (Reichsgeschaftat S. 603) und vom 23. Wärz 1916 (Reichsgesetzblatt S. 603) und vom 23. Wärz 1916 (Reichsgesetzblatt S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 183) wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Auwidersandlungen, isfern nicht nach allgemeinen Strasseichen höhere Strasen verwirft sind, gemäß den in der Anmerkung* aum Abdruck gebrachten Bestimmungen bestrast werden. Much kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Sandel vom 23. September 1915 (Reichsgesetblatt S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Bon ber Befanutmadjung betroffene Begenftanbe.

Bon diefer Befanntmachung werden betroffen:

Naturrohr (Glangrohr, Singlrohr, Korbrohr, Ma-laffarohr), Peddigrohr, Flechtrohr, Rohrschienen, Rohr-bait, Nohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden.

§ 2. Söchftpreife.

Der Preis der von diefer Befanntmachung betroffenen Begenftande darf die folgenden Gate nicht überfteigen:

1. Naturrohr (Glangrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malattarohr) hart u. welch für je 50 kg

a) bis b) fiber	10	mm mm	0	*			*				175,00	1000
Peddig a) unie	(mi	it un	8	ohne		Glanz	itel	lei	1)		250,00	
al muic	1 0	111111		(5) PH	м	2020023	100	90	90	200	200.00	

b) 3 mm bis 10 mm () 200,00 .M c) fiber 10 mm (0 , 150,00 M,

* Mit Gefängnis bis ju einem Jahr und mit Geld-ftrafe bis in gehntaufend Mart ober mit einer biefer Stra-fen wird bestraft:

1, mer die feitgesetten Sodiftpreife überschreitet;

wer einen anderen sum Abschliß eines Bertrages auffordert, durch ben die Söchstpreise überschriften werden oder sich zu einem solchen Bertrage erbietet;

wer einen Gegenstand, der von einer Aufförderung (§§ 2, 3 des Gesehes, betreffend Söchstpreise) betroffen ist, beiseitelschafft, beschädigt oder zeriört; wer der Aufscherung der zuständigen Behörde zum Bertauf von Gegenständen, für die Söchstpreise seitergeicht sind, nicht nachsommt; wer Vorräte an Gegenständen, für die Söchstpreise seitergeicht ind, den zuständigen Beamten gegenüber berheimlicht;

wer den nach § 5 des Gesets, betreffend Söchst-preise, erlasienen Ausführungsbestimmungen zu-widerhandelt.

widerhandelt.
Bi vorsättlichen Zumiderhandlungen gegen Rummer 1
und 2 ist die Geldsfrase mindeisens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Söchipreis überschristen worden ist oder in den Fällen der Aummer 2 überschristen merden sollte: übersteigt der Mindeisbetrag zehntausend Mark so ist auf ihn zu ersennen. Im Salle mildernder Untstände kann die Geldstrasse bis auf die Sätzte des Rindestbetrages ermägigt werden.
In den Hällen der Rummer 1 und 2 sann neben der Strate angeerdnet werden, daß die Berurteilung auf Kosen des Schuldigen öffenstlich besantzumachen ist; auch sann neben Gesängnisstrase auf Verluit der bürgerlichen Ehrenrechte ersannt werden.

3.	Peddig naturhell (gebleicht) a) unter 8 mm ©
	0,0
	Flechtrobr bis 2 mm ftart 400,00 M,
5	Robrichienen (Rorbichienen) 2 mm und
	darüber fart 200,00 .m.,
6	910hrbaft
	Rohrabfall (Brudpeddig, Beddigenden) 20,00 M,
8	Grune Weiben, ungefchält
500	
	a) leady
	b) troden
9	Weiden, geichält, 3 bis 12 mm 6
	a) bis 1,0 m Länge
	a) 119 1,0 m anner
	b) much 1,0 big 1,5 m camp.
	c) fiber 1,3 bis 1,6 m Länge 27 0 1.16,
	d) über 1,6 bis 2,0 m Länge 2500 ,
	e) über 2,0 m Länge
	§ 3. Jahlungsbedingungen.
	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE

bis dur nächsten Bahnstation oder ionstigen Abnaburcfielle des Empfängers innerhalb des Dentichen Melate,
sowie die Kosten der Lervadung ein und actien für Langahlung. Bird der Preis gestundet, so dürsen 2000, 2000,
Jahreszinien über Meichsbantdistont bingugstelliget werden.

§ 4. Burudhalten von Borraten.

Bei Burfidbalten von Borraten ift Guteignung ga gewärtigen.

§ 5. Anenahmen.

Anträge auf Bewilliaung von Ansnahmen find ent die Kriegs-Nohftoff-Abieltung, Seftion V. I. des Konintich Preußischen Ariegsministeriums, Berlin SW 48, Sect. Hoben aufraße 9/10, zu richten. Die Enticheldung liber diese Anträge in dem aufandigen Militärveschlehnder narbesteten porbehalten.

§ 6. Introfitreten.

Diefe Befanntmachung tritt mit ihrer Berfündung in Rraft.

Rarleribe, den 1. Ceptember 1916.

Der tommandierenbe General:

3 bert, Generalleuinani.

Betannimachung

97r. M. 1536/8. 16. M. 91.91.

betreffend Aufhebung ber Wieldepflicht und Beichlagnahme von Aluminium in Gertigfabritaten auf Grund ber Rade trageverfügung Dr. M. 5347/7, 15, R.St.M.

Bom S1. August 1916.

Die zur Ergänzung der Bekanntmachung M. 14. 18.
R.N.A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschandsmeldung und Beschangene von Metallen, mit Birkung vom 14. August 1915 erkassene Bestandsmeldung und Beschlangene von Aluminium und Fertigkabrikaten mit einem Reingebalt von mindestens 80 v. H. (Klasse 18a), wird mit Birkung vom 31. August 1916 aufgehoben.

Die Bekanntmachung M. 1/4. 15. A.R.A. selbst, ebenso wie die 2. Nachtragsverordnung Nr. M. 1020/9. 15. A.R.A. vom 5. November 1915, betreffend Nickel der Alassen 13 und 13 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. A.R.A., bleiben dagegen unverändert in Arast.

Retterube, ben 31, Muguft 1916.

Der fommandierende General: 3 obert, Beneralleutnant.

Befannimachung

Nr. W. III. 1/8, 16, St. 91. M.,

betreffend Boditpreife für Baftfajerabfalle.

Bom 8. September 1916.

Die nachstehende Befanntmachung wird auf Grund bes Gefetes über den Befagerungszustand vom 4. Juni des Gesetes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetes über den Krießszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Berorduung vom 31. Juli 1914, des Gesetes, betressend Söchkpreise, vom 4. August 1914 (Neichs-Geseth). S. 389) in der Fastung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Geseth). S. 516) und der Besantinachungen über die Aenderung diese Gesetes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesethst. S. 55), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesethstat S. 608) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesethstat S. 608) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesethstat Seite 183) zur allgemeinen Kenntnis georacht mit dem Bemersen, daß Jumidersandsungen gemäß den in der Anmersungs) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sosern nicht nach den allgemeinen gen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen angedroht find. Auch tann die Echliehung bes Betriebes gemäß der Befanntmachung zur Fernhaltung ungsweriäffiger Versonen vom Handel vom 23. September 1915 (Steichs-Geseth). E. 603) angeordnet merben.

Bon ber Befamutmachung betroffene Gegenftanbe. Bon diefer Betanntmachung werden betroffen famts liche vorsandenen und noch weiter anfallenden, in der beigefüglen Preistafel verzeichneten Bastiaferabialle affer Arten. Werg ift nicht Abfall im Ginne diefer Be-Tannitundung.

Söchlpreife.

Die von ber Afftiengesellichaft gur Bermertung von Stoffabiolien in Berlin für die im & 1 bezeichneten Gegenftände gu gablenden Preife burfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Gruppen f.figesehlen Breife nicht iberfreigen. Diese Preife verneben fich nur far befte Corten, für geringere find entsprechend billigere

Preife au tablen.
Die Söchivreife geiten auch für Abfallmijdnugen, welche mehr als 50 n. D. Bafthajerabfall enthalten.
Die Attiengesellichait jur Berwertung von Stoffabfal-Ien ift ermächtigt, im Gingeffalle für ben Aufauf von befonderen Corten der im § 1 bezeichneten Gegenftande, wenn die benen Qualitäten der entsprechenden Gruppen burch das vorliegende Cortiment übertroffen werden, die in der Preistofel fengefesten Preife bis jur Dobe von 20 v. D. zu fiberichreiten.

Bablungobedingungen.

Die Sociapreise ichließen die Koften der Beforderung bis zum nächsen Güterbahnhof oder bis dur nächsten Schiffsladestelle und die Kosten der Bertadung sowie die Beforgung der Bedeckung ein. Als Bergütung für den Gebrauch der Beden dirfen höchstens die Preise des Def-

1. wer die seisgesehten Söchivreise überschreitet:
2 mer einen anderen zum Abichtuß eines Bertrages aufsordert, durch den die Söchivreise überschriften werden, oder sich zu einem solgen Bertrage erbietet;
3 mer einen Gegenstand, der von einer Aufsorderung (1882), des Gesehes, betreisend Söchivreise betroisen in, beiseiteickarst, beschädigt oder zersvert.
4. wer der Aufsorderung der zuständigen Behörde zum Berfauf von Gegenstanden, für die Söchivreise sein, nicht nachsommt:
5. wer Berräte an Gegenständen, für die Söchstreise seinerteinsicht;
6. wer den nach § 5 des Gesehes, betreisend Söchstreise, erlasienen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

verjätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 urd 2 ist die Geldirafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Söchitpreis überscritten warden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überscrittiten werden sollte; übersteigt der Kindesteherag zednausend Mark, so ir nuf ihn zu erfennen. Im Halle mildernder Umitände tann die Gelditrase dis auf die dälste des Mindestetrages

In den Källen der Rummern 1. und 2 fann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Berurteilung auf Kösten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist: auch kann neben Gefängnisstkafe auf Verkust der bürgerlichen Ehrenstehte erkannt werden.

Aum er fung: Es ist genau zu beachten, daß die seitgeseinen Söchitpreise diesenigen Breise sind, welche die Aftiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabsällen köchitens beschlen darf. Kür minderwertige Abfälle wird die Gesellsich einen entsprechend niedergeren Preis bezahlen.

tentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei ber Berwendung eigener Deden des Berkäusers, dem Känser in Nechnung gestellt werden. Die Höchspreise gesten für Zahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung brutto für notto. Die Tara darf jedoch 4 v. S. nicht übersteigen. Wird der Kanipreis gestundet, so dürsen bis zu 2 v. S. Jahreszinsien über Neichsbantbistont zugeschlagen werden.

§ 4. Musnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Artegs-Nobstos-Albieilung des Königlich Prenfischen Briegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Mititärbesehlshaber vor.

§ 5.

Intraftireten.

Dieje Befanntmachung tritt mit ihrer Berfündung am 8. September 1916 in Rraft.

Breistafel:

		Pfennig das Kilogramm
1.	Refte von leinenen Garnen, rob,	
	beste Corte	65
2.	desgleichen gebleicht, befte Gorte	75
3.	a a " bunt, "	55
4.	angeichnutt, "	25
5.	Danigarnreffe, "	60

9. gemiichte Baftfafergarnrefte, befte Sorte 10. Baftfafergarnrefte, gezwirnt, burchweg 10 Pf. meniger.

bunt

Gruppe B. Trodenipinnabjälle, bejte Gorte Raffpinnabfälle, gespillt, gequeticht und ge-frodnet, beste Gorte

Gruppe C. Rammlinge, beste Gorte Gruppe D. Sardenabfalle: Baftjaferfardenabfall, geichut-

Integarureste, rob

telt, befte Corfe Gruppe E. Wergabfall (Flugwerg) und Schwingabfall

beste Sorte Gruppe F. Refricht und Scherobiall:

Garnrefte:

1. Ederabfall !	Bute, befte Gorte	20
J. Chijernojuni	Jute, beste Sorte anderer, beste Corte	12
2. Fabriffehrich	beite Corte	10

Borftebende Preise erhöhen fich bei Ablieferung gefoloffener Bagenladungen einer Gruppe in Mengen von mindestens 10 000 kg um 5 v. H.

Mariarube, ben 8: Ceptember 1916.

Der fommandierende General:

3 &bert, Generallentnant.

Großh. Badifche Bargewerkeichtle Rarisinhe. Das Winter balbiahr 1916/17 beginnt mit Auf-

nahm p tjung und Einweijung Freitag, 3. November. Eröfinet we den die untersten und bei genügender Anweldung auch die zweituntersten Klassen der techn Abteilungen für Hechdau, Tiebau, Waschiner dau und Elektrotechnik, sewie der Abteilung zur herandikung von Gewerbelehrern Erwänscht sind Anmeldungen für höhere Klassen, um deren Eröfinung tunlichst zu ermöglichen. Unweidungen an die Tirektion, Wolkkestraße 9. spätestens Wontag, 2. Oktober.

Aufnahme in die unterfie Klaffe ber techn. Abtei-lungen erfolgt bei Rachweis des 16. Lebenejahres, ber Reife für bie 6 Klaffe einer höheren Schule (Gym-nafium, Oberrealichule uim.) ober einer dreitlaffigen Gewerbeichnle und einer ameijahrigen pratifchen Tatigfeit. Much fonnen Schuler bilbung sichule jugeloffen werben. Much fonnen Schuler einer geweibl. Fort-

Aufnahme in die Gewerbelehrer-Abteilung bedingt das 17. Ledensjahr, die Einreihung unter die Boltsichulfandidaten oder die Reife für die 8. Klasse einer höheren Schule und eine dreimonatliche prattische Tätigteit in einem Baugeschäft. Programm und Anmelbebogen toftenfrei.

Söchitpreise für Dbft betr. Auf Grund des Höchstpreisgesehes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesehbl. S. 339, 513) wird bestimmt: Beim Bertaut von Aepfeln und Birnen durch den Erzeuger dürsen höchstens solgende Preise (Erzeuger-preise) beansprucht und bezahlt werden: Für Taseläpset und Taselbirnen 1. Wahl gebrochen sür das Piund

30 Pf.

Für Taseläpset und Taselbirnen 2. Wahl gebrochen sür das Piund

15 Pf. gebrochen für bas Bfunb Für Roch- und Birtichafteapfel und für Roch- und Birtichaftebirnen gebrochen für bas Pfund 12 Ff. Moft-(Eintoch-)apfel und Doft-(Eintoch birnen eschüttelt für bas Pjund Beim Beitervertauf an ben Berbraucker burch ben Heim Beiterverkauf an den Berbraucker durch den Handel dürsen höchstens folgende Preise (Verbraucher-preise) beansprucht und bezahlt werden:
Für Taseläpsel und Taselbirnen 1. Wahl gebrochen für das Pfund
bei Berkauf von Mengen über 15 Kg.
für Taseläpsel und Taselbirnen 2. Wahl
gebrochen für das Pfund gebrochen für bas Pfund bei Bertauf von Mengen über 15 fig. 25 Bf. 23 Pf für bas Bfund jeweils Roch- und Birtichafteapfel und für Roch- und Wirtichaftsbirnen 20 Ff. gebrochen für das Pfund bei Bertauf von Mengen über 15 Kg. für das Pfund jeweils 19 Pf. für Moft-(Eintoch-)apfel und Moft-(Eintoch-) birnen 11 Bf. geschüttelt für bas Bfund bei Bertauf von Mengen über 2 Bentner 8 2f. für das Pfund jeweils Um 15. Dezember 1916 erhöht fich ber Erzeugerpreis für bas Tafelobft 1. Bail auf 25 Pf. 35 Pf. ber Berbraucherpreis auf 35 ber Erzeugerpreis für das Tafelobst 2. Bahl auf der Berbraucherpreis auf 30 Am 1. Februar 1917 erhöht sich der Erzeugerpreis für das Taselobst 1. Wahl auf 30 彩. ber Berbraucherpreis auf 40 ber Erzeugerpreis für das Tajelebst 2. Bahl auf der Berbraucherpreis auf Am 1. April 1917 erhöht fich ber Eigengerpreis fitr bas Tafelobft 1. Bahl auf 40 Bf. ber Berbraucherpreis auf 50 ber Erzeugerpreis für bas Tafelobst 2. Wahl auf ber Berbraucherpreis auf

40 Pf.
Berkauft ber Erzeuger unmittelbar an den Berbraucher frei dessen haus oder auf dem Narkt, so darf er den Berbraucherpreis beanspruchen

Bon den Höchstpreisen nicht betrossen sind von nachberzeichneten Edelsprien die Früchte 1. Auslese und einmandfreier Beschaffenheit in der von der Eeichäftstelle der Badisten Obstweisorgung vorzuschreibenden Veinschlitzung in Mensen den mindestens 5 Kg. bei

stelle ber Badisten Obstversorgung vorzuschreibenden Feinobstpadung in Mensen von mindestens 5 Kg. bei dem nachverzeichneten Stüdgewicht, sosern sie durch Bermittlung der Geschäftsstelle in den Bertehr gebracht werden, sei es durch unmittelbaren Verkauf an die Kommunalverbände zur überwachten Weiterveräußerung oder auf den Sondermärkten der Landwirtschaftelammer oder auf den bon der Geschäftssielle benannten Märkten, bei denen eine Ueberwachung durch Sachverständige sicher steht.

Diese Edelsorten son Newicht:

Edelforten von Hepjeln: Goldreinette von Blenheim Stüdgewicht von Canada-Reinette ungefähr 200 gr Schöner von Bostoop Beißer Binter Calvill Abersleber Calvill bon Berlepich Goldreinette

Stfidgewicht von

ungefahr 175 gr

Stüdgewicht bon

ungefähr 150 gr

Stüdgewicht bon

Studgewicht von

ungefahr 175 gr

Gravensteiner Ribfton's Bepping Goldparmane Baumanne Reinette London Perping

Minifter bon Sammerft in Champagner-Reinette Graue Berbftreinette Ananas R inette Buccalmaglios Reinette

ungefagt 120 gr Edeljorten von Birnen: Diels Butterbirne Studgewicht bon ungejahr .00 gr

Binter-Dechantsbirne Le Lectier Herrogin von Argon'sme Ebelerassan Olivier de Serres Präsident Drouard Grafin von Paris Sardenponts Binfer-Bulterbirne Bellerts Butterbirne Bute Luije von Apranches

Stüdgewicht von Efperens Bergamotte ungefähr 125 gr Jojephine von Mecheln Den Höchstpreisen serner nicht unterworfen ist bas aus außerdeutschen Landen eingeführte Kernobst, sofern es durch Bermittlung der Geschäftsstelle der Badischen Obstweisorgung in den Berkehr gedracht wird.

Diefe Bekanntmachung tritt am 7. Sept. 1916 in Kraft. Karlsrube, den 1. September 1916 Großherzogliches Ministerium des Innern. Dr. Schühly. bon Bobman.

Befanntmachung über Beintrefter und Tranbenterne.

Bom 3. August 1816.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesehes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (ReichsGesehl. S. 327) solgende Berordnung erlassen:
§ 1. Alle im Inland bei der Weintelterung gewonnenen und alle aus dem Auslande einschließlich ber besehten Gebiete eingesührten Weintrester und Traubenterne durfen nur an den Kriegsausichus ihr Eriak-

ferne burfen nur an ben Kriegsausichuß fur Erfah-futter, G. m. b. D. ju Berlin, Matthaitirchftrage 10 (Trefterftelle) ober an bie bon ihm bezeichnete Stelle

abgesett werden.
§ 2. Die Besitzer von Beintrestern und Traubenternen haben die Borräte, die der Absabeschränkung
nach § 1 unterliegen, dem Kriegsausschusse sitt Ersabfutter oder der von ihm bezeichneten Stelle auf Belangen fäuflich zu überlassen und auf Abruf zu ber-laden; das Berlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersolgen. Die Lieferungspflichtigen können verlangen, daß der Kriegsausichus die Borräte kaulich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme sestiegen, die mindestens 4 Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absahbeschräntung nach § 1 Jit der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme beftimmen.

Der Lieferungspflichtige hat vor ber leberlaffung bafür zu forgen, das die Beintrefter nicht mehr als 60 vom hundert Baffer enthalten.

Der Reichskangler kann nähere Bestimmungen über bie Lieferung und Abnahme erlassen. Der Ueberlassungspflicht unterliegen nicht Beintrefter, Die gur Berfatterung im einenen Birtichafis. betriebe bes Bingers, bei Genoffenschaften ober Ge-fellschaften im Birtichaftebetrieb ihrer Mitglieber erforderlich find.

§ 3. Soweit Beintrester und Traubenkerne ber Ueberlassungspflicht nach § 2 unterliegen, baben die Besitzer für Ausbewahrung und pslegliche Behandlung der Borräte zu sorgen. Sie dürsen die Borräte ohne Bustimmung des Kriegsausschusses für Ersahsutter nicht verarbeiten; jedoch dürsen die im eigenen Wirt-schaftsbetriebe gewonnenen oder vom Austand einge-führten Trester von dem Besiher zu haustrunt (§ 11 des Weingesetzes vom 7. April 1909, Reichs-Geiehbt. S 393 ober zu Branntwein fir ben eigenen Birt schaftsbedarf verarbeitet werben. Der Reichstanzler tann bierfur Grundfage aufftellen.

§ 4. Erfolgt die lleberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum von der zuständigen Behörde auf Antrag des Kriegsausschusses für Ersahiutter auf diesen ober die von ihm bezeichnete Stelle übertragen

Die Anordnung ift an ben Beliger zu richten. Das Eigentum geht fiber, sobalb bie Anordnung ihm augeht § 5 Der Kriegsausschuß für Erfahfuter hat dem aur lleberlassung Verpslichteten sur de abgenommenen Mengen einen angemessen lebernahmepreis zu zahlen, der die im § 9 ober auf Grund des § 9 seftgeschen Breise nicht überschreiten dars.

gesehlen Breise nicht überschreiten dars.

§ 6. Ist der Berkäuser mit dem von dem Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so seht
die für den Ort, von dem aus die Lieferung ersolgen
soll, zufändige höhere Berwaltunasbehörde den Preis
endgültig sest. Sie bestimmt darüber, wer die baren
Auslagen des Bersahrens zu tragen hat. Der Bervilichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Kestjehung des llebernahmepreises zu liefern; der Kriegsausschuss hat vorläusig den von ihm für angem sien
errachteten Peiss zu zahlen.

grachteten B eis zu gablen. Ift ber Bervflichtete nicht zugleich ber Eigentstmer, so kann auch ber Eigentumer die Festiehung bes Breises burch die höhere Berwaltungsbehörde herbeisühren. Gein Recht erliicht, wenn er nicht binnen brei Monaten nach Mitteilung bes Breisangebots an ben Ber-

pflichteten davon Gebrauch macht. § 7. Die höhere Berwaltungsbehörde entscheibet endasistig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aussorberung zur kanslichen

Neberlassung sowie aus ber leberlassung ergeben. § 8. Der Kriegsausschuß für Ersabsutter hat bafür Sorge zu tragen, daß die in den Weinteftern enthaltenen Traubenterne möglichst vollständig gewonnen und auf Dele berarbeitet werben. Das Del ist bem Rrieg auefchuffe für pflangliche und tierifche Dele und Rette, B. m b. S. ju Berlin gur Berfügung ju fiellen Dejer hat es nach ben Beifungen bes Reichstanglers abaugeben.

Für die bei der Desgewinnung anfallenden Futter-mittel (Ruchen und Delmehse) sind die Borschriften der Berordnung über den Berkehr mit Kraftsutter-mitteln dom 28 Juni 1915 (Reichs Gesehll. S. 399) mitteln bom 28. Juni 1915 (Reichs Gelegol. S. 399) maßgebend. Die am Beinbau befeiligten Kommunalverbante haben ein Borzugsrecht auf Lieferung dieser Tuttermittel bis zur Höhe von 15 vom Hundert der aus ihrem Gebiete gelieferten Mengen von Treftern und Traubenkernen. Den Kommunalverbänden sind die hiernach auf sie entfallenden Futtermengen anzubieten. Das Borzugsrecht erlijcht, wenn es nicht binden Wochen wech dem Angescht entgesicht wiede nen bier Bochen nach bem Angehot ausgenbt wirb. § 9. Der Breis für infandiffe Trefter und Traubenterne barf nicht überfteigen :

1. für friide Trefter 4,50 Mart für ben Doppel-

für Trefter, aus benen Saustrunt ober Brannt-wein bereitet ift, 2,00 Mart für ben Doppel-

3. für Traubenterne 24,00 Mart für den Doppelsentuer.

Die Uebernahmepreise umfaffen die Roften ber Beförderung bis zur nächsten Biegestelle und zur Ber-labestelle bes Ortes, von dem die Bare mit der Bahn ober zu Baffer verfandt wird, jowie die Koften des Einladens bafelbft.

Ter Reichsfanzler kann die Preise anderweit sesten. Er sest die Preise sür Trester und Traubensterne sest, die aus dem Ausland eingeführt werden. Die im Abs 1 bezeichneten und die auf Grund des Abs. 3 sestegesen Prese sind Höchstpreise im Sinne des Geseses, betressend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Kassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesehl. S. 516) in Berbindung mit der Bekanntmachung vom 21 Januar 1915 (Reichs-Gesehl. S. 525), vom 23. September 1916 (Reichs-Gesehl. S. 603) und vom 23. zmärz 1916 (Reichs-Gesehl. S. 183).

§ 10. Die zuständigen Behörden haben den voraussischtlicker Aufall an Keintrestern in ihren Bezirten zu erwitteln und bis zum 30. September 1916 dem Ariezsausschusse für Ersuhsutter anzuzeigen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Aussischrung dieser Berordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Berwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Berordnung anzusehen ist.

Sinne Diefer Berordnung angufeben ift.

§ 12. Der Reichtfang er tann Ausnahmen bon ben Borfchriften biefer Berordnung geftatten. § 13 Dit Gefängnis bis ju fechs Monaten ober mit Gelbftrafe bis ju fünfgehnhundert Mart wirb

beftraft : 1. wer Beintrefter ober Traubenferne ber Borichrift

bes § 1 gumiber abfest; wer der Berpflichtung jur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt ober wer unbefugt Beintrefter oder Traubenkerne verar-

beitet (§ 3): 3. wer ben bon ben Landeszentralbehorben nach 5 11 erlaffenen Beftimmungen zuwiderhandelt.

§ 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt. Im Falle der Rr. 1 kann neben der Strase aus Einziehung der Mengen erkannt werden, auf die sich die strasbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht daraus, ob sie dem Täter gehören oder nicht. § 14. Dieser Berordnung tritt mit dem Tage der Berksindung in Krast. Der Reichskanzler bestimmt ten Zeitpunkt des Außerkrastretens.

Berlin, den 3. August 1916.

Der Stellvertieter des Keichskanzlers

Dr. Helsserich.

Berordnung.

(Bom 17. Auguft 1916.) Weintrester und Tranbenferne betr.

Bum Bollaug ber Bundesratsverordnung bom 3. Auguft 1916 über Weintrefter und Traubenferne August 1916 über Letinteiler into Ltatoenterne (Reichs-Gejen'il. S. 887) wird verordnet, was solgt: § 1. Im Sinne der Bundesratsberordnung ist Landeszentralbehorte das Ministerium des Innern, höhere Berwaltungsbehorde der Landestommissär, zuständige Behorde das Bezirtsamt.

ständige Behörde das Bezirfsamt.

Kommunalverdände im Sinne des § 8 der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10 000
Einwohnern, im übrigen die Amtsbezirfe.
§ 2. Diese Berordnung tritt mit dem Tage ihrer
Vertändung in Kraft.
Karlsruhe den 17. August 1916.
Großh. Ministerium des Junern
Der Ministerialdiector
ach.: Weingärtner.

gez .: Beingartner.

Alle Inhaber ber elterlichen Gewalt, Bormunder und Bfleger, welche Mundelvermögen gu verwalten haben, werden auf die 5. Ariegsanseiße hingewiesen. Beim Amtsgericht wird zu jeder Zeit in den Zimmern 25 und 27 naherer Aufichluß gegeben Bir forbern auf, möglichst bald und möglichst zahlreich bavon Gebrauch zu machen. Gerade jest, wo die Entscheidung herannaht, ift es höchste Pflicht eines jeben, alles verfügbare Rapital bem Baterland zur Berfügung zu ftellen, bantbar gebenkend der unermudlichen Musbauer unerer Beere, Die feit nunmehr 2 Jahren ben Feind von unferm Land ferngehalten haben. Großh. Amtsgericht.

Kommunaiverband Durlach-Land. Brot und Mehlverforgung des

Fremdenverfehre betr.

Die heifischen Landesbrotmarten haben von auch Giltigkeit in Baben

Diefelben haben einen gelben Untergrund mit ichwargem Aufdrud, in ber Mitte bas heffische Bappen und lauten im gangen über 50 g Brot. Da in Baben und ben übrigen Staaten die Landesbrotmarten nur über 40 g lauten, wir also bei Abgabe von 50 g Brot auf heifiiche Landesbrotmarten gu Schaben tämen, find die heffischen Marten in ber Mitte trennbar und berechtigt bie eine in ben außerheffischen Bertrageftaaten ju verwendende Saifte jum Begug bon 40 g Gramm Brot, mahrend in Beffen felbft die gange Marte gegen 50 g Brot abgegeben wirb. Durlach ben 4. September 1916.

Der Vorsigende des Ausschuffes: Turban.

Drud und Berlag von Mbolf Dups in Durlach.